



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT FREIBURG

Merkblatt für Erziehungsberechtigte zum Schulbezirkswechsel in Baden-Württemberg

Grundschulen in Baden-Württemberg haben festgelegte Schulbezirke, die vom jeweiligen Schulträger bestimmt werden. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, für ihr Kind einen Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks zu stellen. Hier sind die wesentlichen Punkte und Schritte, die Sie beachten sollten:

Antragstellung:

Das Formular "Antrag auf Schulbezirkswechsel" ist auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Freiburg verfügbar:

<https://fr.schulamt-bw.de> → Formulare Dokumente → Sonstiges → Schulbezirkswechsel

Der Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Ablauf:

1. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Schule, in deren Schulbezirk das Kind mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.
2. Die zuständige Schule leitet den Antrag nach Bearbeitung an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule weiter.
3. Die beteiligten Schulen fügen dem Antrag ihre Stellungnahme bei und begründen diese.
4. Nach vollständiger Bearbeitung legt die gewünschte Schule den vollständig ausgefüllten und begründeten Antrag, der von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde, zusammen mit allen relevanten Nachweisen dem Staatlichen Schulamt bzw. dem/der Geschäftsführenden Schulleiter/-in zur Entscheidung vor.

Erforderliche Nachweise:

- Ausführliche Begründung für den Antrag.
- Ggf. Nachweis des Arbeitgebers über genaue Arbeitszeiten.
- Ggf. Nachweis über außerschulische Betreuung des Kindes (Hortplatz, private Betreuungsperson) mit genauen Angaben zur Adresse bzw. Bestätigung der Betreuungsperson/-einrichtung.
- Ggf. Nachweis, dass im eigenen Schulbezirk keine Betreuung möglich war/ist oder nicht ausreicht (z.B. Absage Hortplatz).
- Ggf. ärztliches Attest/psychologisches Gutachten bei gesundheitlichen Problemen bzw. psychischen Gründen.
- Ggf. Bestätigung eines geplanten Wohnortwechsels mit Nachweis des Einwohnermeldeamts/Mietvertrag/Kaufvertrag für Immobilie.
- Ggf. Nachweis über unzumutbare Wege-/Verkehrsverhältnisse

Entscheidung und wichtige Hinweise:

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt kann die Anhörung der Eltern und die Entscheidung über die Schulbezirkswechsel den Geschäftsführenden Schulleiter/innen (i.d.R. in Gemeinden mit mehreren Grundschulen) auf Grundlage festgelegter Kriterien übertragen.

Die Schulaufnahme außerhalb des Schulbezirks ist nur mit genehmigtem Antrag möglich.

Bei Schulanfängern wird der Antrag i.d.R. nach Abschluss der Schulanmeldungen bearbeitet.

Ziel ist es, alle Anträge für Schulanfänger*innen bis Ende März zu erledigen. Bis zu diesem Zeitpunkt bitten wir von Nachfragen bei den Schulleitungen und den Geschäftsführenden Schulleitungen abzusehen.

Es ist wichtig, dass beide Erziehungsberechtigte den Antrag unterschreiben und dass bei Alleinerziehenden ein Nachweis dafür mitgeschickt wird. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden an Sie zurückverwiesen.